



Antwort
zur Anfrage Nr. AF/0122/2018

Vorlage: AW/0130/2018		Datum: 31.10.2018	
Oberbürgermeister			
Verfasser:	10-Amt für Personal und Organisation	Az.: 10.10/Kb.	
Betreff:			
Antwort zur Anfrage der Ratsfraktion Bündis 90/ DIE GRÜNEN zur Korruptionsprävention			
Gremienweg:			
08.11.2018	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
	TOP	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	öffentlich		<input type="checkbox"/> ohne BE
			<input type="checkbox"/> abgesetzt
			<input type="checkbox"/> geändert

Antwort:

1. Frage: Viele Städte haben auf ihrer Homepage einen Hinweis auf die/ den Beauftragte/n für Korruptionsprävention der Stadt, um es Bürgerinnen und Bürgern zu ermöglichen, Verdachtsfälle zu melden. Wird dies in Koblenz eingerichtet, wenn ja, wann? Wenn nein, warum nicht?

Beantwortung der Frage siehe Frage 4

2. Frage: Wie hoch ist der zeitliche Anteil dieser Stelle des Beauftragten für Korruptionsprävention?

Antwort:

Die Funktion des Beauftragten für Korruptionsprävention wurde erstmalig mit Wirkung vom 01.09.2016 im Amt 10/Amt für Personal und Organisation installiert und dem Beamten Herrn Thomas Engelmann übertragen. Sie ist seitdem der Abteilung 10.10/Organisation angegliedert. Zum 15.05.2018 wurde Herr Lukas Kalb zum Beauftragten für Korruptionsprävention bestellt, der damit in dieser Funktion die Nachfolge von Herrn Engelmann übernommen hat. Diese wird zusätzlich zu den Tätigkeiten als Organisationssachbearbeiter wahrgenommen und nimmt dort einen Zeitanteil von derzeit 5 v. H. der Gesamttätigkeiten ein. Sofern aber akuter Handlungsbedarf aufgrund von Verdachtsmomenten entstände, würde dieser Zeitanteil kurzfristig erhöht. In Folge der Personalfluktuaton sowohl in der Organisationsabteilung als auch in der Funktion des Beauftragten für Korruptionsprävention konnten bislang nur erste konzeptionelle Tätigkeiten wahrgenommen werden. Ein Meilenstein der Verwaltung hierbei ist die für die Verwaltung seit 11.08.2017 vorgegebene Dienstanweisung zum Annahmeverbot von Geschenken und sonstigen Zuwendungen in der Stadtverwaltung Koblenz, die sowohl Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern als auch Führungskräften im Mitteilungsblatt Nr. 59/2017 vom 21.09.2017 bekanntgemacht wurde. Des Weiteren findet einmal jährlich eine interne Fortbildungsveranstaltung für Führungskräfte statt. Der jetzige Stelleninhaber arbeitet sich nun sukzessive in die Aufgabenstellung ein hat bereits einschlägige Fortbildungen besucht.

3. Frage: Ist er weisungsunabhängig?

Antwort:

Der Beauftragte für Korruptionsprävention ist weisungsunabhängig, handelt jedoch bei korruptionsverdächtigen Vorfällen in Abstimmung mit dem Oberbürgermeister und den zu beteiligenden Ämtern. Dies ist auch in seiner Bestellung entsprechend geregelt.

4. Fragen: Wird die Funktion des Beauftragten für Korruptionsprävention im Internet veröffentlicht und ein anonymes Hinweisgebersystem installiert? Gibt es Hinweisgeberschutz?

Antwort:

Im Rahmen des neuen Internetauftritts der Stadtverwaltung Koblenz, welcher zum Jahresende 2018 in Betrieb gehen soll, wird eine Rubrik „Korruptionsprävention“ eingerichtet. Neben einer Beschreibung des Aufgabengebietes und der Nennung der Kontaktdaten wird auch ein anonymes Hinweisgebersystem installiert, welches es ermöglicht, ohne Nennung persönlicher Daten Anfragen und Nachrichten an den Beauftragten für Korruptionsprävention zu übermitteln. Diese werden an die Funktionsmailadresse (antikorruption@stadt.koblenz.de) gesandt und dann unmittelbar von dem Beauftragten für Korruptionsprävention weiterverfolgt.

Außerdem besteht bereits jetzt und auch künftig jederzeit die Möglichkeit, auch auf dem Postweg Dokumente unter Umschlag einzureichen.

5. Frage: Gibt es eine Gefährdungsanalyse für die verschiedenen Bereiche der Stadtverwaltung und für die Gefährdeten, Personalrotation und ein Verbot von Nebentätigkeiten?

Antwort:

Auch die Verwaltung sieht die Entwicklung und Ergreifung von Präventivmaßnahmen zur Erkennung und Vermeidung von Korruption als wünschenswert an. Dies ist derzeit im erforderlichen Umfang aufgrund begrenzter Personalressourcen noch nicht möglich. Vorbereitende Maßnahmen, welche eine Gefährdungsanalyse möglich machen, sind noch nicht erfolgt.

Ob eine Personalrotation erfolgen kann, ist fraglich, denn sie setzt einen hohen organisatorischen Aufwand und personalwirtschaftliche Ausführbarkeit voraus. Mit einer Personalrotation sind zudem einige Nachteile verbunden, wie insbesondere: Wegfall von Erfahrungswissen; Sicherstellung einer hohen konstanten Fachlichkeit; ggf. Erhöhung der Personalressourcen.

Nebentätigkeiten dürfen nur im Rahmen der gesetzlichen und tarifrechtlichen Bestimmungen ausgeübt werden. Ebenso darf ein Verbot nur unter den gegebenen rechtlichen Einschränkungen ausgesprochen werden.

Nebentätigkeiten von Tarifbeschäftigten sind grundsätzlich nur anzeigepflichtig und von dem Amt für Personal und Organisation dann auf Verträglichkeit mit der Haupttätigkeit zu prüfen. Nebentätigkeiten von Beamten sind grundsätzlich genehmigungspflichtig. Die Genehmigung muss rechtzeitig vor dem Antritt der Nebentätigkeit beim Amt für Personal und Organisation eingeholt werden.

Die Thematik der Nebentätigkeiten ist auch in der aktuellen Fassung der Dienst- und Geschäftsordnung (DuGO) in § 21 geregelt.

6. Frage: Wird dem HuFA regelmäßig vom Antikorruptionsbeauftragten zu dem Thema berichtet?

Antwort:

Aufgrund der sehr geringen Anzahl korruptionsverdächtiger Fälle (zurzeit handelt es sich um Anzeigen des Ordnungsamtes hinsichtlich der Einladungen zu Veranstaltungen mit dem Ziel der Vermeidung einer sich entwickelnden Nähe zu Veranstaltern mit Schnittstellen zur Arbeit des Ordnungsamtes) gibt es bislang keine Unterrichtungen des Haupt- und Finanzausschusses.

7. Frage: Gibt es Verpflichtungserklärungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Unternehmen, an denen die Stadt mindestens 25 % besitzt?

Antwort:

Verpflichtungserklärungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Unternehmen, an denen die Stadt mindestens 25 % hält, sind nicht bekannt. Eine Implementierung dieser Verpflichtungserklärungen ist bislang nicht betrachtet worden.

8. Frage: Gibt es ethische Richtlinien für die Politik in der Stadt?

Antwort:

Ethische Richtlinien für die Politik existieren nicht.